

Platzkosten für die Kindertagesstätte "Auenwirbel" im Sagard

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen, Kita, Jugend und Sport <i>Bearbeitung:</i> Kerstin Clement	<i>Datum</i> 14.02.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstellung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 20.03.2024	Ö / N Ö
--	---	------------

Sachverhalt

Der Träger der Kindertagesstätte „Auenwirbel“, die AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH, beabsichtigt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ab 01.01.2024 eine neue Leistungs-Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen.

Bestandteil sind die Platzkosten, diese betragen monatlich 1.500,72 € für einen Krippenplatz, 946,98 € für einen Kindergartenplatz und für einen Hortplatz 541,15 €.

Gemäß § 27 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beträgt die monatliche Gemeindepauschale ab 2024 191,92 € pro Kind.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorsteher der Gemeinde Sagard erteilen das gemeindliche Einvernehmen für die Entgeltsätze ab 01.01.2024 für die Kindertagesstätte „Auenwirbel“.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>
Kosten: 350.000,-	€	Folgekosten: <input type="checkbox"/>
Sachkonto: 36100000-54143000		
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	Anlage BS Platzkosten (öffentlich)
---	------------------------------------

EINGEGANGEN

21.07.2023

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen

der

AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH
Störtebekerstraße 38
18528 Bergen auf Rügen

im Folgenden Leistungserbringer genannt,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Klaus Borck,

für die

Kindertageseinrichtung „Auenwirbel“
Schulstraße 17
18551 Sagard

und dem

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

im Folgenden Leistungsträger genannt,
vertreten durch die Fachdienstleiterin Jugend, Frau Ines Materna-Braun,

im Einvernehmen

mit der Gemeinde Sagard
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sandro Wenzel,

über den Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 24 KiföG M-V i. V. m.
§§ 78b bis 78e SGB VIII

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Leistungserbringer erhält von dem Leistungsträger unter Vorbehalt der Erteilung des Einvernehmens durch die Kommune, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 2 zum Entgelt eine Zuwendung.

§ 2 Leistung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer betreibt eine Kindertageseinrichtung in 18551 Sagard, Schulstraße 17, nach den jeweils geltenden hierzu ergangenen Vorschriften und den Vereinbarungen in diesem Vertrag.
- (2) Der Leistungserbringer übernimmt damit im Rahmen der in der Betriebserlaubnis festgelegten Kapazitäten die Verpflichtungen des Leistungsträgers gemäß §§ 6 bis 7 KiföG M-V.

- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der beim Leistungsträger vorliegenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung in Verbindung mit der vom Land Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Bildungskonzeption die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität - unter besonderer Beachtung der Kooperationsverpflichtungen gemäß § 22 a SGB VIII - zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
- (4) Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Art. 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Grundlagen für die Aufnahme in die Einrichtung sind der Bedarfsnachweis gemäß § 7 KiföG M-V des Leistungsträgers und der durch den Leistungserbringer mit den Eltern abzuschließende Betreuungsvertrag.
- (6) Der Leistungserbringer hält 186 Plätze gesamt vor.

in der Krippe werden 36 Plätze für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, vorgehalten

im Kindergarten werden 90 Plätze für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule vorgehalten

im Hort werden 60 Plätze für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule vorgehalten.

- (7) Grundlage ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis und gegebenenfalls die darauf basierende Ausnahmegenehmigung.
- (8) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gemäß § 28 Abs. 2 KiföG M-V, sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen zu orientieren und ihren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Das gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.
- (9) Der Leistungserbringer kann sich gemäß § 25 Abs. 2 KiföG M-V durch nicht refinanzierbare Eigenanteilen an den Kosten ihrer Einrichtung beteiligen.
- (10) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden vom Leistungserbringer in der Betriebsführung uneingeschränkt angewendet.
- (11) Zur Leistung gehört unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag) die Erläuterung weiterer erforderlicher Schritte für den Erhalt der notwendigen und geeigneten Hilfe der Erziehungsberechtigten (§ 4 KiföG M-V ist zu beachten).

§ 3 Persönliche Eignung

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die persönliche Eignung im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII sicherzustellen. Er hat keine Personen zu beschäftigen oder zu vermitteln, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zwecke soll bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregister vorlegt werden.

§ 4 Höhe der monatlichen leistungsbezogenen Platzkosten der Einrichtung

- (1) Die Höhe der Kosten für einen belegten Ganztagsplatz in einer **Krippe** beträgt:
1.500,72 EUR.
Die Höhe der Kosten für einen belegten Teilzeitplatz in einer **Krippe** beträgt:
900,43 EUR.
Die Höhe der Kosten für einen belegten Halbtagsplatz in einer **Krippe** beträgt:
600,29 EUR.
- (2) Die Höhe der Kosten für einen belegten Ganztagsplatz in einem **Kindergarten** beträgt:
946,98 EUR.
Die Höhe der Kosten für einen belegten Teilzeitplatz in einem **Kindergarten** beträgt:
568,19 EUR.
Die Höhe der Kosten für einen belegten Halbtagsplatz in einem **Kindergarten** beträgt:
378,79 EUR.
- (3) Die Höhe der Kosten für einen belegten Ganztagsplatz in einem **Hort** beträgt:
541,15 EUR.
Die Höhe der Kosten für einen belegten Teilzeitplatz in einem **Hort** beträgt:
324,69 EUR.

§ 5 Finanzielle Beteiligung der Eltern

Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V entstehenden Kosten.

Die Höhe der Kosten beträgt:

monatlich	541,15 €
stündlich	2,79 €

Der Leistungserbringer schließt hierzu mit den Eltern eine entsprechende Vereinbarung ab.

§ 6 Kosten des erhöhten Bedarfs während der Schulferien

Die Höhe der täglichen Kosten für Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 KiföG M-V betragen

2,79 € /Stunde.

Das Beantragungs- und Abrechnungsverfahren werden gesondert geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Kosten werden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen.

§ 7 Kosten der täglichen Versorgung mit Verpflegung

- (1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechend § 11 Abs. 2 KiföG M-V orientieren.
- (2) Die Kosten der täglichen Versorgung sind nicht Gegenstand der im Vertrag ausgewiesenen Betriebskosten und dieses Entgeltes. Gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V sind diese durch die Eltern zu tragen.
- (3) Für die vollwertige und gesunde Verpflegung für Kinder bis zum Schuleintritt gemäß § 24 Abs. 1 KiföG M-V wird zurzeit pro Betreuungstag/Kind ein Preis für

Mittagessen Krippe	3,55 €
Mittagessen Kindergarten / Hort	3,78 €

festgelegt.

Für Frühstück, Vesper und Getränke wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € für die Ganztagsbetreuung, 12,00 € für Teilzeitbetreuung und 24,00 € für die Halbtagsbetreuung festgelegt.

§ 8 Fälligkeit des Entgeltes

Das von dem Leistungsträger zu tragende Entgelt wird bis zum 15. des laufenden Monats auf das vom Leistungserbringer anzugebende Konto eingezahlt.

§ 9 Prüf- und Einsichtsrechte

- (1) Gemäß § 32 Abs. 2 KiföG M-V kann der Leistungsträger und die Gemeinde/Stadt und bei dem Leistungserbringer zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung Auskünfte einholen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist der Leistungsträger und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungserbringer hat gemäß § 33 KiföG M-V die erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen.
- (3) Ein darüber hinausgehendes Prüfrecht des Leistungsträgers besteht, sobald Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen zur Erbringung einer Betreuung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Derartige Anhaltspunkte können z. B. sein:
 - von der Leistungsvereinbarung erheblich abweichender Personaleinsatz
 - eine jährliche Auslastung ohne eine Ausnahmegenehmigung über 100 % der in der Betriebserlaubnis jeweils ausgewiesenen Platzanzahl.
- (4) Im Einvernehmen mit dem Leistungsträger kann das Land M-V die Prüfungsrechte und Ermächtigungen nach § 33 KiföG M-V an deren Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte können auch durch den Landesrechnungshof wahrgenommen werden.

§ 10 Veröffentlichung von Daten

Der Leistungsträger und die Gemeinde sind berechtigt, insbesondere die Leistungen des Leistungserbringers und die Höhe der Zusammensetzung der leistungsbezogenen Platzkosten zu veröffentlichen.

§ 11 Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt worden ist bzw. die Gemeinde Sagard ihr Einvernehmen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende zurückgenommen hat.
- (3) Mit der Kündigung sind durch den Leistungserbringer die Unterlagen zur Neuberechnung an den Landkreis Vorpommern-Rügen und an die Gemeinde Sagard einzureichen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt, darzulegen.
- (4) Sollte die Kündigung ohne Antragsunterlagen zur Neuberechnung eingehen, bleibt es dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Gemeinde Sagard unbenommen, die Kündigung zurückzuweisen.
- (5) Die Kündigung und die Rücknahme des Einvernehmens bedarf der Schriftform und ist allen Vertragsparteien zuzustellen.

- (6) Bei einer Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachten vertraglich vereinbarten Leistung und Qualität kann der Leistungsträger den Vertrag vorzeitig und fristlos aufkündigen. Gleches gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften beim Betrieb der Kindertageseinrichtung.

§ 12 Änderungen des Vertrages

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Tag der Verhandlung am 13. Dezember 2023

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 15 Gemeindliches Einvernehmen

Die Kommune erklärt ihr Einvernehmen gemäß § 24 KiföG M-V zu diesem Vertrag.

Stralsund, 15. Dezember 2023
für den Leistungsträger:



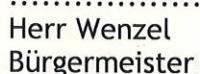
Ines Materna-Braun
Fachdienstleiterin Jugend



Klaus Borck
Geschäftsführer

für den Leistungserbringer:

für diesen Vertrag wird das
Einvernehmen erteilt:


Herr Wenzel
Bürgermeister